

§ 23

(1) Die Entscheidung der Technischen Bergbauinspektion der Republik kann von dem Markscheider mit der Beschwerde an den Minister für Schwerindustrie angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik einzulegen und zu begründen. Diese hat sie mit ihrer Stellungnahme an den Minister für Schwerindustrie weiterzuleiten. Die Entscheidung des Ministers für Schwerindustrie ist endgültig.

(3) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist im Gesetzblatt, Teil II, bekanntzumachen.

(4) Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

VII.

Übergangsbestimmungen

§ 24

Auf Anwärter, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung in der markscheiderischen Probezeit gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. März 1953 zur Verordnung über die Prüfung

und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 444) tätig sind, finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. c, § 5 Abs. 2, § 6 Absätze 1 und 2 und § 12 Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn die markscheiderische Probezeit nach dem 30. Juni 1954 begonnen wurde. Anwärter, die ihre markscheiderische Probezeit vor dem 1. Juli 1954 begonnen haben, haben sich bis spätestens 1. November 1955 bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik zur Ablegung der Abschlußprüfung zu melden.

VIII.

Inkrafttreten

§ 25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. März 1953 zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 444) außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 51 vom 24. September 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 12. September 1955 über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer	341
Anordnung vom 12. September 1955 über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite.....	342